



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 18.2.2005  
KOM(2005) 58 endgültig

2002/0132 (COD)

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT**

**gemäß Artikel 251 Absatz 2 Unterabsatz 2 EG-Vertrag**

**betreffend den**

**vom Rat angenommenen gemeinsamen Standpunkt im Hinblick auf den Erlass der  
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überwachung  
flüssiger Mittel, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden**

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT**

**gemäß Artikel 251 Absatz 2 Unterabsatz 2 EG-Vertrag**

**betreffend den**

**vom Rat angenommenen gemeinsamen Standpunkt im Hinblick auf den Erlass der  
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überwachung  
flüssiger Mittel, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden**

**1- VORGESCHICHTE**

Übermittlung des Vorschlags an das EP und den Rat 25. Juni 2002  
(COM(2002) 328 endg. – 2002/0132 COD):

Stellungnahme des Europäischen Parlaments, erste Lesung: 15. Mai 2003

Übermittlung des geänderten Vorschlags (KOM(2003) 371 endg. – 1. Juli 2003  
2002/0132 COD):

Festlegung des gemeinsamen Standpunktes: 17 Februar 2005

**2- ZIEL DES KOMMISSIONSVORSCHLAGS**

Wichtigstes Ziel des Vorschlags ist es, die Richtlinie 91/308/EWG zu ergänzen, mit der ein Verfahren für die Überwachung von Geldtransaktionen durch Finanzinstitute und Kreditinstitute und für die Übermittlung der entsprechenden Informationen eingeführt wurde. Angestrebt wird hierzu die Einführung eines harmonisierten Überwachungs- und Informationsverfahrens für die Verbringung hoher Bargeldbeträge in das Gebiet der Gemeinschaft oder aus diesem Gebiet. Ferner sollen die einzelstaatlichen Verwaltungen befugt werden, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, wozu auch die Pflicht zur Verhängung von Sanktionen gehört.

Der Vorschlag würde im Fall seiner Annahme daher zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beitragen.

**3- BEMERKUNGEN ZU DEM GEMEINSAMEN STANDPUNKT**

**3.1 ALLGEMEINES**

Die Kommission begrüßt es, dass der Rat die wichtigsten Grundsätze des Kommissionsvorschlags unterstützt.

### **3.2 PRÜFUNG DER VOM PARLAMENT IN ERSTER LESUNG BEANTRAGTEN ÄNDERUNGEN**

Der Rat hat eine Reihe der vom Europäischen Parlament beantragten Abänderungen in seinen gemeinsamen Standpunkt übernommen. Wichtig sind vor allem

Abänderung 2 zur Erweiterung der Rechtsgrundlage um Artikel 95 EG-Vertrag,

Abänderung 13 zur Erweiterung der Bandbreite der unter den Vorschlag fallenden Schecks und

Abänderung 15 zur Klärung der Rolle der jeweils zuständigen Behörden.

Der Rat hat eine Reihe der anderen Abänderungen nicht übernommen, so unter anderem

Abänderungen 1, 20, 21 und 23: Im Interesse einer besseren und einheitlicheren Anwendung der Verfahren zur Überwachung flüssiger Mittel geben der Rat und die Kommission - anders als das Europäische Parlament - einer Verordnung den Vorzug vor einer Richtlinie.

Abänderungen 3, 4 bis 8, 12, 14 und 18: Im Interesse der Rechtssicherheit und der Gleichbehandlung aller Personen, die mit hohen Bargeldbeträgen in das Gebiet der Gemeinschaft einreisen bzw. aus diesem Gebiet ausreisen, geben der Rat und die Kommission einem einzigen, zwingend vorgeschriebenen Ansatz den Vorzug; das Europäische Parlament lässt den Mitgliedstaaten in seinen Abänderungen hingegen die Wahl zwischen einer Anmeldepflicht einerseits und einem System der Anzeigepflicht auf Verlangen der zuständigen Behörden andererseits.

Abänderung 16: Der Rat und die Kommission sind gegen die Weiterleitung von Daten, die durch das Anmeldeverfahren oder bei der Überwachung gewonnen werden, an eine von den Mitgliedstaaten gemeinsam verwaltete Datenbank beim Europäischen Polizeiamt (Europol). Die bereits vorhandenen Zollinformationssysteme gemäß Titel V und VI der Verordnung (EG) Nr. 515/1997 (gegenseitige Amtshilfe) sind dem vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Instrument gleichwertig.

### **3.3 VOM RAT NEU EINGEFÜHRTE BESTIMMUNGEN**

Der Rat hat zahlreiche Bestimmungen geändert. Hier die wichtigsten Änderungen:

Der Rat hat verlangt, neben Artikel 135 EG-Vertrag (Zusammenarbeit im Zollwesen) auch Artikel 95 EG-Vertrag (Angleichung der Vorschriften über den Gemeinsamen Markt) als Rechtsgrundlage aufzunehmen, um zum Ausdruck zu bringen, dass die vorgesehenen einheitlichen Überwachungsmaßnahmen an den Außengrenzen der Gemeinschaft auch zum Funktionieren des Binnenmarktes beitragen. Die Heranziehung von Artikel 95 EG-Vertrag wurde auch vom Europäischen Parlament in erster Lesung beantragt. Die Kommission kann diese Änderung akzeptieren.

Der räumliche Geltungsbereich wird dem der Richtlinie 91/308/EWG angeglichen. Die Kommission kann diese Änderung akzeptieren.

Um eine effektive Überwachung bei möglichst geringem Verwaltungsaufwand zu gewährleisten, wird die Anmeldung zwar zwingend vorgeschrieben, kann aber in schriftlicher, mündlicher oder elektronischer Form erfolgen. Der Rat teilte die Befürchtung

des Parlaments, der Verwaltungsaufwand könne durch die allgemeine Pflicht zur Vorlage einer schriftlichen Anmeldung zu hoch werden, gab jedoch einem einzigen System der Anmeldepflicht den Vorzug (der Aufwand für Verwaltungen und eine Anmeldung vornehmende Personen soll verringert werden, indem die Form der Anmeldung nicht vorgeschrieben wird). Die Kommission befürwortet ein System der Anmeldepflicht und kann diese Änderung akzeptieren.

Die Bestimmung über Sanktionen wegen Nichterfüllung der Anmeldepflicht wurde der in anderen Rechtsakten verwendeten Standardformulierung angeglichen (Sanktionen sollen wirksam, angemessen und abschreckend sein). Die Kommission unterstützt diese Änderung.

Die Befugnis, flüssige Mittel bei Nichterfüllung der Anmeldepflicht zurückzubehalten, wird nicht befristet. Die Zurückhaltungsbefugnis und die Zurückbehaltungsfrist beruhen auf einer Verwaltungsentscheidung gemäß einzelstaatlichem Recht. Die Kommission kann diese Änderung akzeptieren.

Die Kommission wird aufgefordert, dem Europäischen Parlament und dem Rat vier Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung einen Bewertungsbericht vorzulegen. Dies entspricht einem ähnlichen Antrag, den das Europäische Parlament in Abänderung 22 gestellt hatte. Die Kommission kann diese Änderung akzeptieren.

Der Schwellenwert, ab dem Anmeldepflicht besteht, wurde von 15 000 EUR auf 10 000 EUR gesenkt. Damit wird vom ursprünglichen Vorschlag der Kommission abgewichen, in dem der Schwellenwert aus der Richtlinie 91/308/EWG vorgesehen war. Der Rat hielt jedoch einen niedrigeren Schwellenwert für gerechtfertigt, da es leichter sei, flüssige Mittel über die Grenze zu bringen, als Geld über Finanzinstitute zu überweisen, und da das Risiko bestehe, dass niedrigere Bargeldbeträge gezielt zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden. Die Kommission kann diese Änderung akzeptieren.

Um möglichst wirksam gegen Geldwäsche und die Finanzierung des Terrorismus vorgehen zu können, wird festgehalten, dass die Mitgliedstaaten gemäß EG-Vertrag weiterhin einzelstaatliche innergemeinschaftliche Kontrollen flüssiger Mittel vornehmen dürfen. Die Kommission kann diese Änderung akzeptieren.

#### **4- SCHLUSSFOLGERUNG**

Der gemeinsame Standpunkt stellt nach Auffassung der Kommission einen akzeptablen Kompromiss dar, auch wenn nicht alle vom Europäischen Parlament beantragten Abänderungen berücksichtigt wurden.

Die Kommission ist überzeugt, dass die Auffassungen des Rates und des Parlaments so nahe beieinander liegen, dass in Kürze ein vereinbarter Standpunkt erreicht werden kann. Diese Überzeugung geht insbesondere auch auf das Interesse aller Beteiligten an besseren Kontrollen zurück, die die Finanzierung von Terroristen und terroristischen Vereinigungen verhindern.

## **5- PROTOKOLLERKLÄRUNG DES RATES**

Die allgemeine Erklärung zur Verwendung des Begriffs „Sanktionen“ in Rechtsakten der Gemeinschaft stellt klar, dass der Begriff im Text in neutralem Sinne verwendet wird und auch Sanktionen der Verwaltung, Sanktionen finanzieller Art und andere Sanktionen umfasst. Die Kommission kann dies akzeptieren.